

Satzung Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK -

<p>Derzeit gültige Satzung (Stand 02.12.2015)</p> <p>(Vorwort)</p> <p>Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli, 21. Oktober 2015 sowie am 2. Dezember 2015 geändert.</p> <p>Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.</p> <p>Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 7. Änderungsfassung vom 2. Dezember 2015 folgenden Wortlaut.</p>	<p>(Vorwort)</p> <p>Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015 sowie am 07. Juli 2017 geändert.</p> <p>Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.</p> <p>Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 8. Änderungsfassung vom 07. Juli 2017 folgenden Wortlaut.</p>
<p>Präambel</p> <p>(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LAbfG, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.</p>	<p>Präambel</p> <p>(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LAbfG, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.</p>

(2) Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

(3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

(4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied und den Rhein-Lahn-Kreis durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

(5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

(2) Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis **sowie der Landkreis Ahrweiler** sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

(3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

(4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis **sowie den Landkreis Ahrweiler** durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

(5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

<p>Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:</p>	<p>Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:</p>
<p>§ 1 - Verbandsmitglieder</p> <p>Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.</p>	<p>§ 1 - Verbandsmitglieder</p> <p>Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis <u>sowie der Landkreis Ahrweiler</u> bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.</p>
<p>§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK</p> <p>(2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.</p> <p>(3) Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.</p>	<p>§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes</p> <p><i>unverändert.</i></p>
<p>§ 3 - Zweckverbandsgebiet</p> <p>Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.</p>	<p>§ 3 - Zweckverbandsgebiet</p> <p><i>unverändert.</i></p>
<p>§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und RLP zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und RLP zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:</p>

a) Bundesstadt Bonn:

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

bb) die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

cc) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

dd) die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

a) Bundesstadt Bonn:

unverändert.

ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ee) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

bb) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 4 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin dem Rhein-

b) Rhein-Sieg-Kreis:

unverändert.

<p>Sieg-Kreis.</p> <p>dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.</p> <p>ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - dd) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>c) Landkreis Neuwied:</p> <p>aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.</p> <p>bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.</p> <p>cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - bb) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>d) Rhein-Lahn-Kreis:</p> <p>aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlas-</p>	<p>c) Landkreis Neuwied:</p> <p><i>unverändert.</i></p> <p>d) Rhein-Lahn-Kreis:</p> <p><i>unverändert.</i></p>
--	--

senen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.

(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG - NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG - RLP) vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

(5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweck-

e) Landkreis Ahrweiler

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr ein.

bb) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(3) – (8) *unverändert.*

<p>verband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.</p> <p>(6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.</p> <p>(7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 5 - § 21 unverändert.</p>	<p>§ 5 - § 21 unverändert.</p>
<p>§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.</p>	<p>§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.</p>

Hinweis:

Auf einen Vergleich der Anlagen 1 (Auflistung der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden) und 2 (Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes) wird aus Platzgründen verzichtet. Die nicht geänderten Teile der Satzung sind ebenfalls aus Platzgründen nicht aufgeführt. Bei Bedarf kann die komplette Satzung nebst Anlagen bei der RSAG AöR eingesehen bzw. angefordert werden.